

**Satzung
der Wilhelm-Prinzing-Zustiftung zu den
Vereinigten Stiftungen für Wohlfahrtszwecke
der Stadt Hof**

Vom ...

§ 1

Name, Rechtsform

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Wilhelm-Prinzing-Zustiftung“.
- (2) Sie ist eine nichtrechtsfähige Stiftung in der Verwaltung der „Vereinigten Stiftungen für Wohlfahrtszwecke der Stadt Hof“ und wird von dieser folglich im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Gewährung von Zuwendungen an bedürftige Einwohner der Stadt Hof. Die Stiftung kann auch anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts finanzielle oder sachliche Mittel zur Verfügung stellen, wenn diese Stellen mit den Mitteln den Stiftungszweck fördern (Mittelbeschaffung im steuerrechtlichen Sinn).
- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - Zuwendungen an natürliche Personen und Personengruppen
 - Zuwendungen an gemeinnützige oder öffentliche Einrichtungen
 - Förderung von Vorhaben, die geeignet sind den Stiftungszweck zu erfüllen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (4) Die Erhebung eines angemessenen Verwaltungskostenbeitrages durch die Stadt Hof oder durch eine mit der Verwaltung der Stiftung beauftragte Institution ist dadurch nicht ausgeschlossen.
- (5) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 S. 2 AO, sofern sie nicht im Wege der Mittelbeschaffung gemäß § 58 Nr. 1 AO tätig wird. Die Stiftung kann zur Verwirklichung des Stiftungszwecks Zweckbetriebe unterhalten.

§ 4

Stiftungsvermögen

- (1) Das der Stiftung zur dauernden und nachhaltigen Erfüllung ihres Stiftungszwecks zugewendete Vermögen (Stiftungsvermögen) ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Es besteht zum Zeitpunkt der Neufassung dieser Satzung aus 1.666.428,43 €. Die genaue Zusammensetzung ergibt sich aus der Anlage; diese ist wesentlicher Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Zustiftungen (Zuwendungen zum Stiftungsvermögen) sind zulässig. Sonstige Zuwendungen ohne Zweckbestimmung, z.B. aufgrund einer Verfügung von Todes wegen, können dem Stiftungsvermögen zugeführt werden. Dem Stiftungsvermögen wachsen alle Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen).
- (3) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten und möglichst ertragreich anzulegen. Es kann zur Werterhaltung bzw. Stärkung seiner Ertragskraft umgeschichtet werden. Gewinne aus der Umschichtung sollen in eine Umschichtungsrücklage eingestellt werden, die nach dem Ausgleich von Umschichtungsverlusten dem Stiftungsvermögen zuzurechnen ist.

§ 5

Stiftungsmittel

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen, soweit diese nicht ausdrücklich zur Stärkung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.
- (2) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten Zwecke nachhaltig erfüllen zu können, und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen.
- (3) Zur Werterhaltung können im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen Teile der jährlichen Erträge einer freien Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.
- (4) Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung der jederzeit widerruflichen Förderleistungen aus der Stiftung besteht aufgrund dieser Satzung nicht.

§ 6

Vertretung und Verwaltung der Stiftung

- (1) Die „Vereinigten Stiftungen für Wohlfahrtszwecke der Stadt Hof“ verwalten das Stiftungsvermögen getrennt von ihrem Vermögen. Sie vergeben die Stiftungsmittel und wickeln die Fördermaßnahmen ab. Beide Stiftungen werden von der Stadt Hof nach den Bestimmungen des Stiftungsgesetzes vertreten und verwaltet. Die Vertretung und Verwaltung der Stiftungen obliegt den nach der Gemeindeordnung zuständigen Organen der Stadt (Stadtrat, Stiftungsausschuss, Oberbürgermeister). Das Nähere regelt die Geschäftsordnung für den Stadtrat Hof.
- (2) Die Verwaltung der Stiftung erfolgt nach den geltenden Gesetzen, dem Stiftungszweck und nach dieser Satzung. Die Verwaltung dient der dauernden und nachhaltigen Erfüllung des Stiftungszweckes.
- (3) Die Mitglieder der Vertretungs- und Verwaltungsorgane sind zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung der Stiftung verpflichtet.
- (4) Die Stiftung kann von den städtischen Dienstvorschriften abweichende Regelungen treffen.

§ 7

Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung

- (1) Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Die satzungsmäßigen Voraussetzungen der Steuerbegünstigung dürfen nicht entfallen. Beschlüsse über Satzungsänderungen und der Beschluss über die Auflösung der Stiftung sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist die Unbedenklichkeitserklärung des Finanzamtes einzuholen.
- (2) Änderungen des Stiftungszwecks sind nur zulässig, wenn seine Erfüllung unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks in der bisherigen Form nicht mehr sinnvoll erscheint. Umwandlung und Aufhebung der Stiftung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 8

Vermögensanfall

Im Falle der Auflösung der Stiftung fällt das Vermögen an die Stadt Hof mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für selbstlos gemeinnützige Zwecke zu verwenden, die dem Stiftungszweck möglichst nahe kommen.

§ 10**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt nach der Anerkennung durch die Regierung von Oberfranken mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.